

Pyrotechnische Gegenstände

Raketen, Kracher, Böller

Was ist erlaubt? Worauf muss ich beim Kauf achten?



Achtung!
Pyrotechnische Gegenstände aus CZ
entsprechen in den meisten Fällen nicht dem
Pyrotechnikgesetz! Bei Einfuhr drohen
deshalb hohe Verwaltungsstrafen!



F= Feuerwerkskörper

F1: mit Vollendung des 12 Lebensjahr

F2: mit Vollendung des 16 Lebensjahr

F3: mit Vollendung des 18 Lebensjahr

Voraussetzung für Erwerb, Besitz und Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände und Sätze der Kat F3 => Pyrotechnikausweis der Kategorie F3, Haftpflichtversicherung Behördliche Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder der LPD Oö. (für die Städte Linz, Steyr, Wels),

F4: mit Vollendung des 18 Lebensjahr

Voraussetzung für Erwerb, Besitz und Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände und Sätze der Kat F4=> Pyrotechnikausweis der Kategorie F4, Haftpflichtversicherung Behördliche Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder der LPD Oö. (für die Städte Linz, Steyr, Wels),

Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände

Grundsätzlich müssen alle pyrotechnischen Gegenstände und Sätze mit

- CE- Nummer
- Produkt-, Chargen-, Seriennummer
- Name des Gegenstandes
- Normenmäßige Bezeichnung des Gegenstandes (z.B Knallerbsen)
- Kategorie
- Registrierungsnummer
- Altersgrenze
- Nettoexplosivstoffmasse
- Kontaktdaten des Herstellers
- Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache

richtig, lesbar, dauerhaft gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnungspflicht besteht je pyrotechnischen Gegenstand (je Rakete, je Knallkörper). Außer es ist auf dem einzelnen pyrotechnischen Gegenstand dafür nicht ausreichend Platz vorhanden, dann müssen diese auf der nächst kleinsten Verpackungseinheit (der Überverpackung) angebracht werden.

Knallkörper (Kracher, Böller, Schweizerkracher, etc) der Kategorie F2

Erlaubt sind Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen von Knallkörpern der Kategorie F2 nur, wenn der Knallkörper ausschließlich aus Schwarzpulver bestehen.

Alle anderen Knallsätze insbesondere Blitzknallsätze (BKS oder flash bangers) sind in Österreich verboten!!!

Strafen:

Je Verwaltungsübertretung sind Strafen bis zu 10.000 Euro möglich!

Auch eine Freiheitsstrafe kann für Übertretungen des Pyrotechnikgesetz verhängt werden.

Zusätzlich werden die pyrotechnischen Gegenstände sichergestellt (Beschlagnahme)